



Landesrechnungshof
Niederösterreich

Strafgeldgebarung
Nachkontrolle

Bericht 12 | 2013

Strafgeldgebarung, Nachkontrolle Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	I
1. Prüfungsgegenstand	1
2. Personalbedarfsberechnung	1
3. Personaleinsatz	2
4. Stellenbeschreibungen	3
5. Verrechnung der Strafgelder	3
6. Voranschlagswirksame Einnahmen des Landes NÖ	5
7. Durchlaufende Gebarung	5
8. Strafenprogramm NEU	6
9. Organstrafverfügung	7
10. Widmung von Strafgeldern	8

Strafgeldgebarung, Nachkontrolle Zusammenfassung

Im Jahr 2012 wickelten die zuständigen Dienststellen des Landes NÖ Strafgelder von rund 69,9 Millionen Euro ab. Davon flossen aufgrund der rechtlichen Vorgaben rund 20,3 Millionen Euro an das Land NÖ, insbesondere für Zwecke der Sozialhilfe.

Die Nachkontrolle zum Bericht 5/2011 „Strafgeldgebarung“ ergab, dass von zwölf Empfehlungen aus diesem Bericht acht ganz bzw. größtenteils, eine teilweise und drei noch nicht umgesetzt waren. Die Abteilung Landesamtsdirektion LAD1, die 21 Bezirkshauptmannschaften und die Abteilung Polizeiangelegenheiten IVW1 haben damit rund 75 Prozent der zwölf Empfehlungen umgesetzt. Dadurch wurden die Verrechnungsabläufe verbessert und Fehlerquellen vermieden.

Außerdem konnte der Arbeitsaufwand bei der zentralen Verrechnung durch zusätzliche Schnittstellen zwischen dem Strafenprogramm NEU und dem Amtskassenprogramm um rund 250 Personenstunden pro Jahr verringert werden.

Da die Aktualisierung der Personalbedarfsberechnung aus dem Jahr 1990 noch nicht abgeschlossen war, verzögerte sich die empfohlene Anpassung des Personaleinsatzes und der Stellenbeschreibungen.

Der Landesrechnungshof erwartete, dass die Projekte zur Aktualisierung der Personalbedarfsberechnung, des Personaleinsatzes und der Stellenbeschreibungen im Rahmen von Zeitplänen ohne weitere Verzögerungen abgeschlossen werden. Eine Zusammenführung der Verrechnung aller Organstrafverfügungen an einer kompetenten Stelle erachtete er als zweckmäßig. Die Vereinfachung der zahlreichen unterschiedlichen Widmungen von Verwaltungsstrafgeldern sollte – wie zugesagt – im Rahmen der Finanzausgleichsverhandlungen thematisiert und wenn möglich auch sonst darauf hingewirkt werden. Außerdem hielt der Landesrechnungshof weiterhin die Einführung eines bundesweiten Verwaltungsstrafregisters sowie Maßnahmen zur Verbesserung der rechtlichen Grundlagen für die Verfolgung von Verwaltungsstrafsachen mit Auslandsbezug für zweckmäßig.

Die NÖ Landesregierung teilte in ihrer Stellungnahme vom 22. Oktober 2013 mit, dass mit den noch offenen Anpassungen in den Bereichen Personalbedarfsberechnung, Personaleinsatz und Stellenbeschreibungen bereits begonnen wurde. Die zentrale Abwicklung der Organstrafverfügungen wird im Rahmen der Einführung von Kompetenzzentren an den Bezirkshauptmannschaften geprüft.

1. Prüfungsgegenstand

Der Landesrechnungshof überprüfte die Umsetzung der zwölf Empfehlungen aus dem Bericht 5/2011 „Strafgeldgebarung“. Der NÖ Landtag hatte diesen am 19. Mai 2011 mit der Aufforderung zur Kenntnis genommen, dass den im Bericht dargelegten Auffassungen des Rechnungshofausschusses entsprochen wird.

Ziel der Nachkontrolle war es, den NÖ Landtag über den Stand der Umsetzungen zu informieren.

Der Landesrechnungshof stellte daher die Ergebnisse aus dem Bericht „Strafgeldgebarung“ mit ihrem jeweiligen Umsetzungsstand dar.

Die Abteilung Landesamtsdirektion LAD1, die Bezirkshauptmannschaften und die Abteilung Polizeiangelegenheiten IVW1 haben acht Empfehlungen zur Gänze bzw. größtenteils, eine teilweise und drei noch nicht umgesetzt. Mit den Vorarbeiten für die drei nicht umgesetzten Empfehlungen war begonnen worden. Somit wurden rund 75 Prozent der Empfehlungen ganz oder teilweise umgesetzt.

2. Personalbedarfsberechnung

In Ergebnis 1 wurde folgende Empfehlung festgehalten:

„Die Personalbedarfsberechnung aus dem Jahr 1990 ist zu aktualisieren, wobei die Zeiten für den Personaleinsatz an den geänderten Bearbeitungsumfang und -aufwand anzupassen sind.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde teilweise umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zugesagt, mit Ende des Jahres 2011 eine Aktualisierung der Personalbedarfsberechnung zu prüfen, weil bis dahin die „Feinabstimmungen“ des Strafenprogramms NEU abgeschlossen sein sollten.

Der Landesrechnungshof stellte nunmehr fest, dass im März 2011 das Projekt „Einführung ELAK (elektronischer Akt) im Fachgebiet Strafen der Bezirkshauptmannschaften“ gestartet wurde. Damit wurde das Spezialprogramm Strafen sinnvollerweise mit dem ELAK verbunden. Die Ausrollung dieses Projekts erfolgte bis Mitte 2013.

Dieses ergänzende Projekt verzögerte die zugesagte Aktualisierung der Personalbedarfsberechnung. Die Erhebung der Personal- bzw. Leistungskennzahlen hatte unter Federführung der Abteilung Landesamtsdirektion-Verwaltungs- und Bildungsmanagement LAD1-VB begonnen, war jedoch noch nicht abgeschlossen.

Der Landesrechnungshof erwartet den zügigen Abschluss dieser wichtigen Vorarbeit für die Umsetzung seiner Empfehlungen im Personalbereich.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Erhebung der Personal- bzw. Leistungskennzahlen wird zurzeit in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Bereichssprecher der Bezirkshauptmannschaften umgesetzt.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

3. Personaleinsatz

In Ergebnis 2 wurde folgende Empfehlung festgehalten:

„Nach der Aktualisierung des Personalberechnungsmodells sind die Anzahl und die Wertigkeit der Dienstposten für den Bereich Strafen an die geänderten Anforderungen (automatisierte Abwicklung der standardisierten Verfahren, Wartungsaufwand, Eigenbearbeitung) anzupassen.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde noch nicht umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme eine entsprechende Anpassung auf Basis eines aktualisierten Personalberechnungsmodells zugesagt. Wegen der Verzögerung der Aktualisierung der Personalbedarfsberechnung wurde die Empfehlung noch nicht umgesetzt.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Anzahl und die Wertigkeit der Dienstposten für den Bereich Strafen werden im Rahmen der Erhebung der Personal- bzw. Leistungskennzahlen auch angepasst.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

4. Stellenbeschreibungen

In Ergebnis 3 wurde folgende Empfehlung festgehalten:

„Die Stellenbeschreibungen für den Bereich Strafen sind an die geänderten inhaltlichen, mengenmäßigen und zeitlichen Anforderungen anzupassen.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde noch nicht umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme mitgeteilt, die Stellenbeschreibungen an die geänderten Anforderungen anzupassen. Da die Umsetzung der Ergebnisse 1 und 2 eine wesentliche Voraussetzung für die Anpassung der Stellenbeschreibungen war, wurde auch diese Empfehlung noch nicht umgesetzt.

Der Landesrechnungshof wies darauf hin, dass sich durch das Strafenprogramm NEU und die Verbindung dieses Programms mit dem ELAK die Arbeitsabläufe stark verändert haben. Er erwartet, dass die offen gebliebenen Empfehlungen im Personalwesen nunmehr im Rahmen eines Zeitplans umgesetzt werden.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Stellenbeschreibungen werden in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Bereichssprecher der Bezirkshauptmannschaften auf die neuen inhaltlichen, mengenmäßigen und zeitlichen Anforderungen angepasst.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

5. Verrechnung der Strafgeelder

In Ergebnis 4 wurde folgende Empfehlung festgehalten:

„Die Strafgeldgebarung ist auf Bankkonten und im Rechnungswesen der Behörde (Land NÖ) vollständig darzustellen.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde größtenteils umgesetzt.

Wie von der NÖ Landesregierung zugesagt, wurde diese Forderung des Landesrechnungshofs zum Großteil umgesetzt. Die Verrechnung der Organstrafverfügungen der Landespolizeidirektion NÖ (früher Landespolizeikommando NÖ) wurde mit dem Jahr 2011 auf das Amtskassenprogramm des Landes NÖ umgestellt. Eine Ausnahme bildeten die Parkraumstrafen, die in der Regel nach wie vor direkt über Konten der jeweiligen Gemeinden abgewickelt wurden. In diesen Fällen war eine Widmung der Strafen eindeutig zu Gunsten der jeweiligen Gemeinden gegeben. Diese Vorgangsweise entsprach nicht den geltenden Vorschriften. Die vorgeschriebene Verrechnung über Konten des Landes NÖ würde jedoch einen zusätzlichen Aufwand für das Land NÖ bedeuten. Die Bezirkshauptmannschaften müssten neben der Verrechnung auch die Überwachung der Einnahmen durchführen. Dieser Mehraufwand könnte nach Ansicht des Landesrechnungshofs bei einer Anpassung der Rechtsvorschriften entfallen.

Der Landesrechnungshof sah die in der Praxis gepflogene Abwicklung der Parkraumstrafen über Bankkonten der Gemeinden als sparsam an. Er empfahl aber, diese Vorgangsweise mit den Rechtsgrundlagen in Einklang zu bringen bzw. auf eine Übereinstimmung hinzuwirken.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Wie der Landesrechnungshof in seinem vorläufigen Überprüfungsergebnis festgehalten hat, würde eine Verrechnung der „Parkraumstrafen“ bei Gemeindestraßen - die in der Regel direkt über Konten der jeweiligen Gemeinden abgewickelt werden - einen vermehrten Aufwand für das Land NÖ bedeuten, wenn diese Abrechnung zusätzlich noch über Landeskonten erfolgte. Diese Vorgangsweise betrifft die technische Abwicklung des Zahlungsverkehrs bei „Verkehrsdelikten auf Gemeindestraßen“, die eine direkte Überweisung der Straf gelder an den gesetzlich vorgesehenen begünstigten Rechtsträger ermöglicht. Auch die bundesgesetzlichen Regelungen in der StVO und im VStG behindern diese zweckmäßige Vorgangsweise nicht, weil diese Formvorschriften für die Einhebung von Straf geldern durch (ermächtigte Organe der) einschreitende(n) Behörde und nicht für die Abwicklung des Zufließens der eingenommenen Geldstrafen an begünstigte juristische Personen (z.B. Gebietskörperschaften, Straßenerhalter oder sonstige Rechtsträger) gelten. Der Landesrechnungshof hat in seinem vorläufigen Überprüfungsergebnis keine konkreten Rechtsgrundlagen angeführt, die die in der Praxis gepflogene Abwicklung der Parkraumstrafen über Bankkonten der Gemeinden hindern würden. Sollte sich der

Landesrechnungshof aber auf § 3 Abs. 2 Z. 6 der Verordnung der Bundesregierung über Organstrafverfügungen bezogen haben, so wird der Zweck dieser Regelung (Überwachung der Einzahlung) durch den begünstigten Straßenerhalter insofern erfüllt, als er bei Nichteinzahlung durch den Bestraften eine entsprechende Anzeige bei der zuständigen Behörde erstattet. Eine Anregung der Novellierung dieser Bestimmung beim Bund wird für nicht zweckmäßig erachtet, da die Regeln der Verordnung über Organstrafverfügungen für alle damit zu ahndenden Delikte gelten und nicht nur für den Teilbereich der „Parkdelikte“ auf Gemeindestraßen.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde bezüglich der Zweckmäßigkeit der Vorgangsweise zur Kenntnis genommen, die der Landesrechnungshof im Übrigen auch nicht in Frage gestellt hat.

6. Voranschlagswirksame Einnahmen des Landes NÖ

In Ergebnis 5 wurde folgende Empfehlung festgehalten:

„Die Veranschlagung der Einnahmen aus Strafgeldern ist möglichst der jeweiligen tatsächlichen Entwicklung anzupassen.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde umgesetzt.

Wie von der NÖ Landesregierung zugesagt, wurde die Veranschlagung der Einnahmen der jeweiligen tatsächlichen Entwicklung angepasst. Im Rechnungsabschluss 2012 standen den veranschlagten Einnahmen von insgesamt rund 20,40 Millionen Euro tatsächliche Einnahmen von rund 20,27 Millionen Euro gegenüber. Dies bedeutete eine Abweichung von unter einem Prozent. Auch in den einzelnen Teilveranschlagungen waren die Abweichungen minimal.

7. Durchlaufende Gebarung

In Ergebnis 6 wurde folgende Empfehlung festgehalten:

„Bei der weiteren Entwicklung des Amtskassenprogramms ist die Zweckmäßigkeit einer zentralen Überweisung und Gesamtabrechnung mit den Widmungsstellen zu prüfen.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde größtenteils umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung teilte in ihrer Stellungnahme mit, im Rahmen der weiteren Entwicklung die Zweckmäßigkeit einer zentralen Überweisung und Gesamtabrechnung mit den Widmungsstellen zu prüfen.

Der Landesrechnungshof stellte fest, dass das Strafenprogramm NEU voll ausgebaut und somit die zentrale Widmung zu rund 90 Prozent sichergestellt war. Die zentrale Abwicklung der Organstrafverfügungen sollte im Rahmen der geplanten Schaffung von Kompetenzzentren an den Bezirkshauptmannschaften eingebunden werden. Ebenso wurde an der Einbindung der Strafgeelder aus dem Vollzug in die zentrale Verrechnung gearbeitet.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Einbindung der zentralen Abwicklung der Organstrafverfügungen im Rahmen von Kompetenzzentren an den Bezirkshauptmannschaften wird geprüft werden.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

8. Strafenprogramm NEU

In Ergebnis 7 wurde folgende Empfehlung festgehalten:

„Komplexe Aufgabenstellungen, welche nicht im Rahmen der bestehenden Linienorganisation bewältigt werden können, sind nach den maßgeblichen Dienstanweisungen grundsätzlich in Projektform abzuwickeln.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zugesagt, künftig komplexe Aufgabenstellungen in Projektform abzuwickeln.

Der Landesrechnungshof beurteilte die Umsetzung dieses Ergebnisses anhand eines Projekts. Die stichprobenweise Einsicht in die Unterlagen des Projekts „Einführung ELAK im Fachgebiet Strafen der Bezirkshauptmannschaften“ ergab, dass dieses Vorhaben in Projektform abgewickelt wurde. Der Landesrechnungshof erwartet, dass die richtige Vorgangsweise auch bei künftigen Projekten eingehalten wird.

In Ergebnis 8 wurde folgende Empfehlung festgehalten:

„Die Fachabteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung sind in die – inhaltlich von den Bezirkshauptmannschaften getragene – Wartung und Erweiterung des Strafenprogramms NEU einzubinden.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde umgesetzt.

Dazu hatte die NÖ Landesregierung mitgeteilt, dass in die von den Bezirkshauptmannschaften durchgeführten Wartungsarbeiten der Bescheidtexte und des Strafenprogramms NEU künftig die Fachabteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung verstärkt eingebunden werden.

Laut Aussage der Vorsitzenden der Arbeitsgruppe Strafen der Bezirkshauptmannschaften funktionierte diese Zusammenarbeit zufriedenstellend.

In Ergebnis 9 wurde folgende Empfehlung festgehalten:

„Das Strafenprogramm NEU und das Amtskassenprogramm sind soweit technisch möglich durch weitere zweckmäßige Schnittstellen zu verbinden.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde umgesetzt.

Wie von der NÖ Landesregierung zugesagt, wurden das Strafenprogramm NEU und das Amtskassenprogramm mit weiteren Schnittstellen verbunden. Neben dem Wegfall von Fehlerquellen ergab sich dadurch eine Verringerung des Arbeitsaufwands bei der zentralen Verrechnung von rund 250 Personenstunden jährlich. Damit konnte der erhöhte Arbeitsaufwand aufgrund der steigenden Anzahl von Verwaltungsstrafverfahren sowie der weiteren Zentralisierung der Verrechnung bei der Verrechnungsstelle an der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung bewältigt werden.

9. Organstrafverfügung

In Ergebnis 10 wurde folgende Empfehlung festgehalten:

„Die Verrechnung der Organstrafverfügungen des Landespolizeikommandos ist unter Anwendung des Amtskassenprogramms neu zu organisieren.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde umgesetzt.

Wie von der NÖ Landesregierung zugesagt, wurde die Abrechnung der Organstrafverfügungen, die über die Landespolizeidirektion NÖ (früher Landespolizeikommando NÖ) eingehoben werden, im Laufe des Jahres 2011 auf das

Amtskassenprogramm umgestellt. Dies brachte eine Verbesserung in der Abwicklung und stellte insbesondere eine richtige Widmung sicher.

Als weiterer Schritt soll im Rahmen der Schaffung von Kompetenzzentren an den Bezirkshauptmannschaften die Verrechnung dieser Organstrafverfügungen durch das Kompetenzzentrum „Verrechnung von Organmandaten“ zentral erfolgen.

Der Landesrechnungshof erachtete eine Zusammenführung der Verrechnung aller Organstrafverfügungen an einer kompetenten Dienststelle als zweckmäßig.

10. Widmung von Strafgeldern

In Ergebnis 11 wurde folgende Empfehlung festgehalten:

„Im Rahmen der Verwaltungsreform und des Finanzausgleichs ist auf eine Vereinfachung der Widmung von Verwaltungsstrafgeldern hinzuwirken.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde noch nicht umgesetzt.

Diese Angelegenheit soll, wie von der NÖ Landesregierung zugesagt, im Zuge der nächsten Finanzausgleichsverhandlungen thematisiert werden. Das derzeitige Finanzausgleichsgesetz 2008 tritt mit 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Der Landesrechnungshof hielt in diesem Zusammenhang weiterhin die Einführung eines bundesweiten Verwaltungsstrafregisters sowie Maßnahmen zur Verbesserung der rechtlichen Grundlagen für die Verfolgung von Verwaltungsstrafsachen mit Auslandsbezug auf nationaler und internationaler Ebene für zweckmäßig.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Da seit dem Bericht des Landesrechnungshofes betreffend „Strafgeldgebarung“ noch keine Finanzausgleichsverhandlungen stattgefunden haben, konnte die Vereinfachung der Widmung von Verwaltungsstrafgeldern noch nicht thematisiert werden.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

In Ergebnis 12 wurde folgende Empfehlung festgehalten:

„Das Strafenprogramm NEU ist unter der Einbindung der Fachabteilungen hinsichtlich der Widmungen zu aktualisieren und regelmäßig zu warten.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde umgesetzt.

Wie von der NÖ Landesregierung zugesagt, wurden die Widmungen aktualisiert und regelmäßig gewartet.

St. Pölten, im November 2013

Die Landesrechnungshofdirektorin

Dr. Edith Goldeband